

**Sehr geehrte Frau Präsidentin der Berliner Polizei Slowik Meisel, sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt in Berlin Raupach, sehr geehrter Herr Abteilungsleiter Kühn,**

wir, diverse Rechtsanwält:innen, welche in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verwendung der Parole „*from the river to the sea*“ verteidigen oder die juristische sowie gesellschaftliche Debatte dazu interessiert betrachten, wenden uns mit diesem Offenen Brief an Sie mit der Forderung des sofortigen Endes der Strafverfolgung dieser Parole.

Am 30. Juli 2025 verkündete die Abteilung 286 des Amtsgerichts Tiergarten abermals den Freispruch einer Aktivistin, welche mehrfach den Slogan „*from the river to the sea, palestine will be free*“ verwendet hatte - weil dieser nicht strafbar sei. Auf einer Kundgebung vor dem Gerichtsgebäude aus Anlass desselben Verfahrens verbreitet sich die Nachricht von dem freisprechenden Urteil und eine Person ruft daraufhin die Parole aus. Sie wird unmittelbar festgenommen und zur Gefangenessammelstelle zwecks Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung verbracht. Wie ist dieser Vorgang mit der in Art. 20 Abs. 3 GG festgeschriebenen Gesetzesbindung der Staatsanwaltschaft und der Polizei vereinbar?

Seit Oktober 2023 haben Deutschlands Staatsanwaltschaften, allen voran die Staatsanwaltschaft Berlin, massenhaft Strafverfahren wegen des Rufens, Zeigens oder Veröffentlichens der Parole „*from the river to the sea, Palestine will be free*“ (oder Variationen derselben) eingeleitet. Vermutlich handelt es sich um mehrere tausend Verfahren, die in Berlin, aber auch im Rest von Deutschland geführt werden.

Aufgrund dieser Verfahren wurden und werden pausenlos Menschen auf Demonstrationen festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt, Strafbefehle und Bußgelder verhängt, Wohnungen durchsucht, Festplatten und Mobiltelefone beschlagnahmt, Einbürgerungen oder die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen suspendiert, Demonstrationen untersagt oder aufgelöst. Die Festnahmen auf Demonstrationen erfolgen dabei in den meisten Fällen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs mit der Folge von körperlichen Verletzungen und mehrstündigen Freiheitsentziehungen.

Das Amtsgericht Tiergarten hat unterdessen in den vergangenen Wochen nach jeweils umfassenden Beweisaufnahmen mehrfach geurteilt: Der Slogan „*from the river to the sea*“ ist kein Kennzeichen der Hamas. Die beschuldigten Personen, die den Slogan meist mit dem Nachsatz „*palestine will be free*“ im Rahmen von öffentlichen Kundgebungen gegen das israelische Vorgehen im Gazastreifen verwendet hatten, wurden daher jeweils aus tatsächlichen Gründen freigesprochen (siehe Amtsgericht Tiergarten, Urteile vom 23. Juli 2025 - 222 Cs 1135/24; vom 9. Juli 2025 - 235 Cs 1055/24 - Anlage 1; vom 20. Juni 2025 - 255 Cs 1/25 - Anlage 2; vom 21. Mai 2025, - 238 Cs 1148/24 - Anlage 3. Dem folgend haben nunmehr weitere Abteilungen des Amtsgerichts Tiergartens mit Beschluss vom 21. Juli 2025 (394 Ds 3/25 - Anlage 4) und vom 25. Juli 2025 (235 Ds 1077/24) Anklagen der Staatsanwaltschaft Berlin nicht zur Hauptverhandlung zugelassen. Es folgte das eingangs erwähnte Urteil vom 30. Juli 2025 (286 Ds 46/25).

Das Amtsgericht Tiergarten ist dabei sehr gründlich vorgegangen. Es hatte ein Sachverständigengutachten einer Expertin des Landeskriminalamts (LKA) Berlin zu der Frage der Geschichte des Slogans und zu dessen gegenwärtiger Nutzung eingeholt. Es ist auf dieser Grundlage in allen Fällen zu dem Schluss gekommen, dass die Annahme der Staatsanwaltschaft und des Bundesinnenministeriums, bei dem Slogan handele es sich um ein Kennzeichen der Hamas, jeder Grundlage entbehrt.

Damit ist auch das Urteil des Landgerichts Berlin vom 8. November 2024, auf welches sich die Berliner Staatsanwaltschaft regelmäßig beruft, überholt. Denn zu diesem Zeitpunkt war das von dem Amtsgericht Tiergarten eingeholte Sachverständigengutachten des Berliner LKAs noch gar nicht bekannt. Dieses Urteil weist zudem an der entscheidenden Stelle einen gravierenden Darlegungsmangel auf. Die Annahme des Landgerichts, die Hamas habe sich den Slogan durch Übung zu eigen gemacht, wird in dem Urteil empirisch nicht unterlegt (siehe ausführlich dazu die Urteilsbesprechung von Brockhaus, Robert: <https://verfassungsblog.de/mehrdeutige-wortfolge-pauschale-kriminalisierung/>).

Dagegen analysiert das seitens des Amtsgerichts Tiergarten herangezogene Gutachten systematisch alle ersichtlichen Verwendungen des Slogans seit Gründung der Organisation und kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine regelmäßige Verwendung des Slogans durch die Hamas *als Kennzeichen* nicht feststellen lässt.

Die Befunde des Gutachtens und des Amtsgerichts Tiergarten sind eindeutig – die Verwendung des Slogans ist divers, seine Bedeutung ist mannigfaltig. Eine regelmäßige Übung, welche seine Zuordnung als Kennzeichen der Hamas erlauben würde, ist empirisch widerlegt. Kein anderes Land weltweit ist im Übrigen bislang auf die Idee gekommen, den Slogan als Kennzeichen der Hamas zu verfolgen. Entsprechend äußert nunmehr eine andere Kammer des Landgerichts Berlin ebenfalls deutliche Zweifel an der Strafbarkeit des Slogans (Beschluss vom 23. April 2025, 504 Qs 75/25).

Die Weisungslage gegenüber der Berliner Polizei ändert sich jedoch nicht, obwohl ein Anfangsverdacht nicht mehr begründet werden kann. Weiterhin kommt es zu massiver Strafverfolgung und gewaltsamen Festnahmen – als wenn die jüngsten Urteile des Amtsgerichts Tiergarten nicht ergangen wären. Wann ist der Punkt erreicht, an dem diese Praxis als eine Verfolgung Unschuldiger im Sinne des § 344 StGB einzustufen ist?

Wir fordern somit den umgehenden Stopp der Verfolgung von Menschen, welche diesen Protestslogan verwenden. Eine entsprechende Weisung ist unverzüglich zu erteilen und zur Klarstellung öffentlich bekannt zu machen. Anhängige Anklagen und Strafbefehlsanträge sind zurückzunehmen. Gleichzeitig verwehren wir uns in aller Deutlichkeit gegen die Medienhetze, welche sich nunmehr über den Richter des freisprechenden Urteils vom 30. Juli 2025 ergießt. Das Urteil ist nach objektiven und rechtstaatlichen Kriterien ergangen. Auch diesbezüglich wäre daher eine klarstellende Stellungnahme der Berliner Strafverfolgungsbehörden zu begrüßen.

Berlin, den 5. August 2025

Rechtsanwalt Ahmed Abed  
Abogada Rina Ajeti  
Rechtsanwältin Maja Beisenherz  
Rechtsanwalt Yeelen Binh  
Rechtsanwältin Dr. Karoline Borwieck  
Rechtsanwalt Michael Brenner  
Rechtsanwalt Mathes Breuer  
Rechtsanwalt Robert Brockhaus  
Rechtsanwalt Dr. Ammar Bustami  
Rechtsanwältin Christina Clemm  
Rechtsanwältin Nevin Duran  
Rechtsanwalt Benjamin Düsberg  
Rechtsanwältin Christine Engels  
Rechtsanwältin Jasmin El-Hussein  
Rechtsanwalt Claus Förster  
Rechtsanwalt Alexander Górski  
Rechtsanwältin Jessica Grimm  
Rechtsanwalt David Hölscher  
Rechtsanwalt Julian Hölzel  
Rechtsanwältin Nasrin Karimi  
Rechtsanwältin Carolin Kaufmann  
Rechtsanwalt Tilman Kohls  
Rechtsanwalt Ulrich Kraft  
Rechtsanwalt Tobias Krenzel  
Rechtsanwältin Dr. Vivian Kube  
Rechtsanwältin Anja Lederer  
Rechtsanwältin Claudia Lichter  
Rechtsanwältin Lilian Löwenbrück  
Rechtsanwalt Roland Meister  
Rechtsanwältin Nina Ogilvie  
Rechtsanwalt Yaşar Ohle  
Rechtsanwältin Nina Onè  
Rechtsanwalt Viktor Riad  
Rechtsanwält:in Loui Rickert

Rechtsanwalt Eike Richter  
Rechtsanwältin Hannah Rainer  
Rechtsanwalt Haress Sakhi  
Rechtsanwältin Nadija Samour  
Rechtsanwältin Yolanda Scheytt  
Rechtsanwalt Niklas Schlindwein  
Rechtsanwalt David S. Schumann  
Rechtsanwalt Matthias Schuster  
Rechtsanwältin Tuğba Sezer  
Rechtsanwältin Monika Maria Sommer  
Rechtsanwältin Michaela Streibelt  
Rechtsanwalt Yener Sözen  
Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune  
Rechtsanwältin Ada Tünnemann  
Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähner  
Rechtsanwältin Ingrid Yeboah  
Rechtsanwalt Dirk Zimmermann